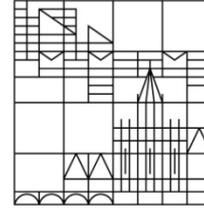


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 2/2020

**Evaluationssatzung
der Universität Konstanz**

Vom 26. Februar 2020

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Evaluationssatzung der Universität Konstanz

vom 26. Februar 2020

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), hat der Senat der Universität Konstanz am 12. Februar 2020 die nachfolgende Evaluationssatzung der Universität Konstanz beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bedeutung, Zielsetzung und Zweck

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

§ 6 Befragungen von Studierenden, Abgängerinnen und Abgängern sowie Absolventinnen und Absolventen

§ 7 Promovierten- und Promovierendenbefragung

§ 8 Befragungen von Beschäftigten, Lehrenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern

§ 9 Fremdevaluation

§ 10 Monitoringberichte und Monitoringverfahren

§ 11 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung

§ 12 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationssatzung gilt für die gesamte Universität Konstanz und regelt die auf Basis von § 5 Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführten Eigen- und Fremdevaluationen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 LHG. Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Universität Konstanz sowie ehemaliger Studierender der Universität Konstanz und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten der Universität Konstanz dafür erhoben, weiter verarbeitet und insbesondere in welcher Form diese veröffentlicht werden.

§ 2 Bedeutung, Zielsetzung und Zweck

- (1) Die Universität Konstanz führt Evaluationen im Sinne des § 1 nach Maßgabe dieser Evaluationssatzung durch.
- (2) Evaluation bedeutet die systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von universitären Angeboten und Organisationseinheiten mittels systematischer Verfahren und Instrumente.

- (3) Die regelmäßige Evaluation mittels standardisierter Verfahren und Instrumente zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und Entwicklung.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluation können für folgende Zwecke verwendet werden:
- a. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 LHG sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern,
 - b. für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs,
 - c. zur Evaluation der Lehre im Rahmen von Zwischen- und Endevaluationen eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin nach § 51 Abs. 7 LHG und Juniordozentinnen oder Juniordozenten nach § 51a Abs. 3 LHG,
 - d. zur Sicherung und Steigerung der Qualität des gesamten Studienangebots eines Fachbereichs,
 - e. zur Schaffung eines Dialogs über gute Lehre und gute Studienbedingungen zwischen Lehrenden und Lernenden, in den Studienkommissionen sowie dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung,
 - f. zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern in den einzelnen Leistungsbereichen,
 - g. als Beitrag für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen,
 - h. zur Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten (z.B. Kompetenzzentrum Schlüsselqualifikation, Academic Staff Development),
 - i. für das interne Berichtswesen über das Controllingdatenportal,
 - j. für die Belieferung von Rankings,
 - k. für Förderanträge und die Evaluation von Fördermaßnahmen,
 - l. für die Erfüllung der Berichtspflicht über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen gegenüber der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 8 LHG,
 - m. für die Erfüllung der Berichtspflicht über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen gegenüber dem MWK, insbesondere nach § 13 Abs. 9 LHG,
 - n. für die Erfüllung der Berichtspflichten über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen gegenüber inneruniversitären Einrichtungen, z.B. Universitätsrat und Senat.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat der Universität Konstanz ist für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 3 Nr. 5 LHG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 17 der Grundordnung der Universität Konstanz (GO) ver-

antwortlich. Im Auftrag des Rektorats ist die Stabsstelle Qualitätsmanagement (QM) für die Koordination, Durchführung und Auswertung von Evaluationen und Befragungen zuständig, soweit nicht andere universitäre Gremien nach der Grundordnung oder dieser Evaluationsatzung zuständig sind. Mit Zustimmung des Rektorats können auch andere universitäre Gremien oder Einrichtungen die Stabsstelle QM mit der Durchführung von Evaluationen beauftragen. Sie gelten dann als Auftraggeberin bzw. Auftraggeber im Sinne von § 3 Abs. 8 und § 9 Abs. 5.

- (2) Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Studienkommission sind für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Evaluationen von Lehr- und Studienangeboten, die ihnen zugeordnet sind, sowie für die Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in diesem Bereich zuständig.
- (3) Die Studienkommission des Fachbereichs legt fest, welche Veranstaltungen des Fachbereichs gemäß § 5 Abs. 10 evaluiert werden und prüft, ob alle Lehrenden des Fachbereichs die Vorgaben des Abs. 6 einhalten. Der Sektionsvorstand wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 und § 23 Abs. 3 Nr. 5 LHG mit. Die Studienkommission hat das Recht, bei Bedarf die Prorektorin oder den Prorektor Lehre hinzuzuziehen. Wenn das Lehrangebot eines Studiengangs aus mehreren Fachbereichen gespeist wird, kann die für diesen Studiengang zuständige Studienkommission die Evaluation von Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studiengangs bei der Studienkommission des anbietenden Fachbereichs beantragen.
- (4) In entsprechender Weise übernehmen die Aufgaben von Studiendekanin oder Studiendekan und Studienkommission bei Veranstaltungen der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften die Prorektorin oder der Prorektor, die Sprecherinnen oder Sprecher (sofern Mitglieder der Universität Konstanz) und die Geschäftsführung der Binational School of Education (BiSE), bei Veranstaltungen des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen die Leitung und Koordination des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen, bei Veranstaltungen des Academic Staff Developments die Leitung des Academic Staff Developments, bei Veranstaltungen des Sprachlehrinstituts (SLI) der erweiterte Vorstand des SLI, bei Veranstaltungen des Masterstudiengangs „Frühe Kindheit“ die Studiengangsleitung und -koordination des Masterstudiengangs „Frühe Kindheit“, bei Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung die Referentin oder der Referent für Lebenslanges Lernen sowie die jeweiligen Programmverantwortlichen.
- (5) Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung (ALW) ist nach § 10 Abs. 1 Satz 5 GO für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems sowie für die Entwicklung allgemeiner Richtlinien für die Evaluierung der Lehre und des Studiums zuständig. Er erhält einen zusammengestellten, aggregierten Bericht ohne Personenbezug zu den Ergebnissen und Konsequenzen der Lehrveranstaltungsevaluation. Zudem hat er das Recht, die Studiendekaninnen und Studiendekane um Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation zu bitten. Er nimmt darüber hinaus eine Gesamtbewertung der Studiengänge anhand der Monitoringberichte (§ 10 Abs. 4) vor.
- (6) Die jeweilige Lehrperson ist dafür zuständig, die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsevaluation im laufenden Semester den Studierenden vorzustellen und zu diskutieren.

- (7) Im Rahmen von Verfahren nach § 2 Abs. 4c ist die jeweilige Begutachungskommission für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Evaluationen von Lehr- und Studienangeboten eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniordozenten oder einer Juniordozentin zuständig.
- (8) Bei Fremdevaluationen nach § 4 Abs. 2 ist der jeweilige Auftraggeber bzw. die jeweilige Auftraggeberin für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der beauftragten Evaluation und die Nutzung der Ergebnisse nach Maßgabe dieser Evaluationsatzung zuständig. Die Leitung und Gremien der evaluierten Einheit werden hierbei in die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse einbezogen.

§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente

- (1) Bei der internen Evaluation (Eigenevaluation) können folgende Instrumente zum Einsatz kommen:
 - a. Befragung von Studierenden im Rahmen der studentischen Lehrevaluation sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 5),
 - b. Befragung von Studierenden, Abgängerinnen und Abgängern sowie Absolventinnen und Absolventen (§ 6),
 - c. Befragungen von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Promovierten (§ 7),
 - d. Befragungen von Beschäftigten, Lehrenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die eine Aussage darüber treffen können, wie aus ihrer Sicht die Universität den jeweiligen Evaluationsgegenstand qualitativ erfüllt (§ 8),
 - e. Auswertungen an der Universität vorhandener Datenbestände: Aus zentralen Datenbeständen werden den nach dieser Evaluationsordnung zuständigen Stellen von der Zentralen Verwaltung die erforderlichen statistischen Auswertungen zur Verfügung gestellt, die nicht personenbezogen sind.
- (2) Das Rektorat oder mit Zustimmung des Rektorats auch andere universitäre Gremien oder Einrichtungen können zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen oder Gruppen externer Gutachterinnen oder Gutachter beauftragen (§ 9).

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch ein standardisiertes Verfahren unter Einsatz eines hochschuleinheitlichen Evaluations(systems).
- (2) Zur studentischen Lehrveranstaltungsevaluation wird ein Fragebogen eingesetzt, dessen Mantelteil universitätsweit einheitlich ist. Dieser kann Fragen enthalten zu:
 - a. allgemeinen Angaben zum Studium (Fachsemester (in Gruppen zu je zwei Semestern); angestrebte Abschlussart; Studienrichtung, Grund des Veranstaltungsbesuchs),
 - b. methodischen und didaktischen Komponenten der Veranstaltung,

- c. Motivation und Engagement der Lehrenden,
 - d. Rahmenbedingungen,
 - e. Arbeitsaufwand,
 - f. Gesamtzufriedenheit.
- (3) Änderungen des Mantelteils werden auf Vorschlag der Fachbereiche oder der Stabsstelle QM vom ALW beschlossen und dem Senat berichtet. Die Fachbereiche sowie die Lehrenden können den Fragebogen um auf ihre Belange angepasste Fragen ergänzen (fachbereichsspezifischer Fragebogenteil), soweit diese nicht den Gesamtumfang von zwei Seiten erhöhen und nicht Daten abgefragt werden, die einen Rückschluss auf die Person der oder des Befragten ermöglichen.
 - (4) Der fachbereichsspezifische Fragebogenteil ist im Einvernehmen mit der Stabsstelle QM zu erstellen.
 - (5) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.
 - (6) Freitextfelder sind mit einem Hinweis zu versehen, dass durch Verstellen der Handschrift (z.B. Blockbuchstaben) eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift vermieden werden kann.
 - (7) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:
 - a. Name, Vorname, Titel,
 - b. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
 - c. Fachbereich,
 - d. Lehrveranstaltungstyp,
 - e. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß der Absätze 2 und 4, bei Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß Abs. 15, bei Veranstaltungen der Hochschuldidaktik gemäß Abs. 16 erhobenen Daten.
 - (8) Es wird im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation für jede Lehrveranstaltung ein Lehr-Lern-Index (LLI) gebildet. Dieser berechnet sich gleichgewichtet aus sechs obligatorischen Fragen des Mantelteils des Fragebogens zu methodischen und didaktischen Komponenten der Veranstaltung.
 - (9) Die Evaluation erfolgt in der Regel in der Mitte des Veranstaltungszeitraums; das Ergebnis der Evaluation ihrer Lehrveranstaltung nach Abs. 1 hat die Lehrperson im laufenden Semester den Studierenden vorzustellen und mit ihnen zu diskutieren.
 - (10) Es wird mindestens eine Lehrveranstaltung jeder Lehrperson pro Semester evaluiert.
 - (11) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
 - (12) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Teilnehmenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die auswertende Stelle (Stabsstelle QM) ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von den ausgefüllten Fragebögen erhält.

- (13) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Universität Konstanz nimmt eine solche Zuordnung nicht vor.
- (14) Bei fünf oder weniger Teilnehmenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Teilnehmenden zu unterbleiben, bei fünf oder weniger von Teilnehmenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung; die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.
- (15) Zur Evaluation von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung wird ein spezieller Fragebogen eingesetzt. Dieser kann Fragen enthalten zu:
- a. allgemeinen Angaben (Fachsemester (in Gruppen zu je zwei Semestern); angestrebte Abschlussart; Studienrichtung, Grund des Veranstaltungsbesuchs),
 - b. spezifischen beruflichen und formalen Voraussetzungen für das weiterbildende Studium,
 - c. Relevanz der Studieninhalte und des Kompetenzerwerbs im individuellen biografischen und beruflichen Kontext,
 - d. didaktischer und fachlicher Qualität der Lehre in der wissenschaftlichen Weiterbildung aufgrund spezifischer Anforderungen,
 - e. zur Zufriedenheit mit der Lehrperson.

Die Absätze 10 bis 14 gelten entsprechend.

- (16) Zur Evaluation von Veranstaltungen der Hochschuldidaktik und des Academic Staff Developments werden speziell hierfür konzipierte Fragebögen eingesetzt. Diese können Fragen enthalten zu:
- a. allgemeinen Angaben zur Person der Teilnehmenden (Fachbereich, beruflicher Status, Anzahl bereits besuchter Veranstaltungen der Hochschuldidaktik, Grund für den Veranstaltungsbesuch)
 - b. Relevanz der Studieninhalte und des Kompetenzerwerbs im individuellen biografischen und beruflichen Kontext,
 - c. methodischen und didaktischen Komponenten der Veranstaltung,
 - d. Motivation und Engagement der Lehrenden,
 - e. Rahmenbedingungen der Veranstaltung.

Die Absätze 10 bis 14 gelten entsprechend.

§ 6 Befragungen von Studierenden, Abgängerinnen und Abgängern sowie Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Universität Konstanz führt regelmäßig Befragungen von Studierenden über die Studienvoraussetzungen sowie das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs/Studienfachs sowie die Studienorganisation durch. Außerdem werden regelmäßig Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zum Studium sowie beruflichen sowie wissenschaftlichen Werdegängen durchgeführt.
- (2) Im Rahmen der Befragungen von Abs. 1 ist die Angabe personenbezogener Daten freiwillig.
- (3) Studierende, Abgängerinnen und Abgänger sowie Absolventinnen und Absolventen können zu folgenden Themen befragt werden:
 - a. persönlichen Merkmalen (Studienbeginn, Studien- und Fachrichtung, angestrebter Abschluss, vorhandener Abschluss, Fachsemester, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung),
 - b. den Rahmenbedingungen von Studium und Lehre (Studienvoraussetzungen, Finanzierung des Studiums, Erwerbstätigkeit)
 - c. der Struktur des Studiums (Studien-, Lehr-, und Prüfungsorganisation sowie Ausstattung der Universität, Arbeitslast, Informiertheit),
 - d. dem Prozess des Lehrens und Studierens (didaktische und fachliche Qualität der Lehre, Kompetenzerwerb, Praxis- und Forschungsbezug der Lehre, Studienanforderungen, Studienverlauf, Praktika, Auslandsaufenthalte),
 - e. den Ergebnissen von Studium und Lehre (Studienzufriedenheit, Studien-erfolg, Kompetenzerwerb, Bewerbungsphase, Berufserfolg),
 - f. Beratungs- und Serviceangebote der Universität,
 - g. ergänzend zu universitätsbezogenen Schwerpunktthemen.
- (4) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
- (5) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen direkt an die Befragten versandt und auf dem Postweg an die Evaluationsstelle (Stabsstelle QM) zurück gesandt.
- (6) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Universität Konstanz nimmt eine solche Zuordnung nicht vor.
- (7) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Sofern dies zur Erreichung des Evaluationszwecks nicht möglich ist, sind Befragungen im Ausnahmefall zulässig, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen

im Hinblick auf:

1. Zuständigkeit,
2. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,
3. der subjektiven Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.

Betroffene haben das Recht, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Befragung abzugeben. Die §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.

§ 7 Promovierten- und Promovierendenbefragung

- (1) Die Universität Konstanz führt regelmäßig Befragungen von Doktorandinnen und Doktoranden (Promovierendenbefragung) sowie an der Universität Konstanz promovierten ehemaligen Doktorandinnen und Doktoranden (Promoviertenbefragung) durch.
- (2) Im Rahmen der Befragungen von Abs. 1 ist die Angabe personenbezogener Daten freiwillig.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden sowie ehemalige Doktorandinnen und Doktoranden können zu folgenden Themen befragt werden:
 - a. persönlichen Merkmalen (Studienabschluss, Fachrichtung, Promotions- bzw. Qualifizierungsbeginn und -verlauf, Qualifikation, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung),
 - b. den Rahmenbedingungen der Qualifikationszeit (Motivation, Finanzierung, Auslandsaufenthalte, Forschungsaufenthalte),
 - c. der Struktur, Organisation, Ausstattung und Durchführung des Promotionsprogramms,
 - d. Promotions- und Qualifikationsstrategie und -verhalten,
 - e. den Unterstützungsleistungen durch Betreuerinnen oder Betreuer und Universität sowie zu verschiedenen Aspekten der Betreuung,
 - f. Kompetenzerwerb, Qualifizierungserfolg, Auszeichnungen,
 - g. Berufseinstieg und -erfolg und Verbleib,
 - h. Beratungs- und Serviceeinrichtungen der Universität.
- (4) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
- (5) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen direkt an die Befragten versandt und auf dem Postweg an die Evaluationsstelle (Stabsstelle QM) zurück gesandt.
- (6) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Universität Konstanz nimmt eine solche Zuordnung nicht vor.

- (7) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Sofern dies zur Erreichung des Evaluationszwecks nicht möglich ist, sind Befragungen im Ausnahmefall zulässig, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:
1. Zuständigkeit,
 2. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,
 3. der subjektiven Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.
- Betroffene haben das Recht, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Befragung abzugeben. Die §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.
- (8) Etwaige Beteiligungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 8 Befragungen von Beschäftigten, Lehrenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern

- (1) Es können Befragungen von Beschäftigten, Lehrenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durchgeführt werden, die eine Aussage darüber treffen können, wie aus ihrer Sicht die Universität den Evaluationsgegenstand qualitativ erfüllt.
- (2) Im Rahmen der Befragungen von Abs. 1 ist die Angabe personenbezogener Daten freiwillig.
- (3) Zu folgenden Themen können befragt werden:
 - a. Wissenschaftliche Beschäftigte einschließlich der an der Universität Konstanz lehrenden und/oder forschenden Stipendiatinnen und Stipendiaten auf Promotions- bzw. Post-Doc-Ebene zu:
 - i. persönlichen Merkmalen (Beschäftigungsverhältnis, Qualifikation, Finanzierungsform, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung),
 - ii. Serviceangeboten der Universität und Forschungsbedingungen,
 - iii. Ergebnissen der wissenschaftlichen Leistung (Forschungsprojekte, Forschungsk Kooperationen, Auslandsaufenthalte, Publikationen sowie sonstige Forschungsergebnisse wie Preise, Patente, Herausgeberschaften, Mitgliedschaft in Editorial Boards, Konferenzbeiträge, Akademischer Transfer / Spinoffs, Lizenzeinnahmen),
 - iv. Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten und Rahmenbedingungen der Nachwuchsförderung,
 - v. Lehr- und Prüfungsaufwand, Lehrbelastung, Lehrerfolg.

- b. nicht-wissenschaftliche Beschäftigte zu:
- i. persönlichen Merkmalen (Beschäftigungsverhältnis, Bildungsabschlusses, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung,
 - ii. Serviceangeboten der wissenschaftsunterstützenden Einheiten (Verwaltung),
 - iii. Zufriedenheit der Beschäftigten.
- (4) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Sofern dies zur Erreichung des Evaluationszwecks nicht möglich ist, sind Befragungen im Ausnahmefall zulässig, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:
1. Zuständigkeit,
 2. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,
 3. der subjektiven Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.
- Betroffene haben das Recht, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Befragung abzugeben. §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.
- (5) Etwaige Beteiligungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.
- (6) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
- (7) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen direkt an die Befragten versandt und auf dem Postweg an die Evaluationsstelle (Stabsstelle QM) zurück gesandt.
- (8) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen der Verhinderung einer Identifikation der Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Universität Konstanz nimmt eine solche Zuordnung nicht vor.

§ 9 Fremdevaluation

- (1) Soweit es für die Durchführung von Fremdevaluationen im Sinne von § 4 Abs. 2 erforderlich ist, erhalten die Gutachterinnen und Gutachter Auswertungsergebnisse nach § 5 und Ergebnisse von Befragungen nach den §§ 6, 7 und 8 sowie weitere erforderliche Unterlagen. Die Ergebnisse und Unterlagen sollen nicht personenbezogen sein. Soweit dies zur Erreichung des Evaluationszweckes nicht möglich ist, können die Ergebnisse und Dokumente den Gutachterinnen und Gutachtern auch gemäß § 6 Abs. 7 in personenbezogener Form zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die mit der Fremdevaluation beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Ihre mögliche Befangenheit ist zu prüfen.

- (3) Im Rahmen der Durchführung der Fremdevaluation durch externe Stellen können diese weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (4) Fachbereiche und ihre Studiengänge unterliegen alle acht Jahre einer Begutachtung durch externe Gutachterinnen und Gutachter (üblicherweise Fachkolleginnen und Fachkollegen) (Peer-Review-Zyklus). Dabei muss eine Gutachterin oder ein Gutachter der Gruppe der Studierenden angehören und eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Vertreterin oder ein Vertreter des nicht-wissenschaftlichen Arbeitsmarkts sein. Über die Durchführung eines Peer-Review-Zyklus entscheidet das Rektorat. Die Stabsstelle QM ist für die Koordination des Verfahrens zuständig. Im Rahmen des Peer-Review-Zyklus erhalten die Gutachterinnen und Gutachter die Ergebnisse der Befragungen der Studierenden, der Abgängerinnen und Abgänger sowie der Absolventinnen und Absolventen, die Monitoringberichte, das Studiengangskonzept, eine Kurzbeschreibung der Studiengänge und weitere zur Erfüllung des Evaluationszwecks notwendige Dokumente. Den Evaluationsbericht der Gutachterinnen und Gutachter erhalten im Rahmen des Peer-Review-Zyklus der Fachbereichsrat, der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin sowie das Rektorat und die Stabsstelle QM als koordinierende Stelle. Die Studienkommission sowie der ALW erhalten nur einen Auszug des Gutachterberichts sowie des Monitoringberichts zu den Daten und Ergebnissen, die in Bezug zur Qualität der Studiengänge stehen.
- (5) Bei Fremdevaluationen, die nicht in Abs. 4 geregelt sind, erhält die beauftragende Stelle (Auftraggeberin bzw. Auftraggeber) nach § 4 Abs. 2 von der evaluierenden Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält. Die beauftragende Stelle (Auftraggeberin bzw. Auftraggeber) entscheidet, welche weiteren Personengruppen diesen Bericht erhalten bzw. ob sie veröffentlicht werden. Beides ist nur insoweit zulässig, als aus dem Bericht keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.

§ 10 Monitoringberichte und Monitoringverfahren

- (1) Im Rahmen der Evaluation der Lehr- und Studienangebote werden von den Stabsstellen QM und Controlling alle zwei Jahre für jeden Fachbereich Monitoringberichte erstellt und den zuständigen Studienkommission(en), den Fachbereichsräten, dem ALW und dem Rektorat zur Verfügung gestellt. Für die Studiengänge des gymnasialen Lehramts (B.Ed., M.Ed. und auslaufendes Staatsexamen) erhält zusätzlich der Vorstand der BiSE jährlich einen Monitoring-Kurzbericht Lehramt (Gym.). Alle 6 Jahre erhält der BiSE-Vorstand im Rahmen des Rektoratszyklus Lehramt einen ausführlichen Monitoringbericht. Weiterbildende Studiengänge erhalten alle zwei Jahre einen Monitoring-Kurzbericht.
- (2) Die Monitoringberichte enthalten die Ergebnisse der Befragungen der Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden, Promovierten, Absolventinnen und Absolventen sowie Auswertungen der an der Universität vorhandenen Datenbestände gemäß § 4 Abs. 1 e in Form von Kennzahlen in einer aggregierten Form, die keinen Rückschluss auf einzelne Personen zulässt. Die Monitoringberichte umfassen einen Zeitraum von fünf Jahren.

- (3) Die Monitoringberichte werden in der zuständigen Studienkommission bzw. im erweiterten BiSE-Vorstand diskutiert, um Problem- und Perspektivfelder in den einzel-nen Leistungsbereichen zu erkennen und ggf. qualitätssichernde und -fördernde Maßnahmen zu entwickeln.
- (4) Im Rahmen der Evaluation der Lehr- und Studienangebote erstellt die betroffene Studienkommission bzw. die BiSE_eine Selbstbeurteilung der Qualität der Studiengänge auf Basis des Monitoringberichts. Der ALW nimmt die Selbstbeurteilung der Studienkommissionen zur Kenntnis. Er nimmt eine Gesamtbewertung der Studiengänge auf Basis der Monitoringberichte und der Selbstbeurteilungen der Studienkommissionen vor, verbindet sie gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs und leitet sie an das Rektorat weiter. Die Selbstbeurteilungen sowie die Gesamtbewertung sind Grundlage von Strategiegesprächen zwischen Rektorat, Dekaninnen und Dekanen und der Fachbereichsleitung sowie von Folgemaßnahmen. Hierzu erstellen Rektorat und Fachbereiche einen verbindlichen Maßnahmenkatalog zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Das Rektorat entscheidet auf Basis dieses Bewertungsverfahrens über die Akkreditierung der Studiengänge.
- (5) Sollten die Fachbereiche die Maßnahmen nicht wie beschlossen umsetzen, hat das Rektorat das Recht,
 - a. die Fachbereichsleitung sowie den Dekan oder die Dekanin zum Gespräch einzubestellen,
 - b. eine Fremdevaluation des Studiengangs zu beschließen oder
 - c. dem Studiengang die Akkreditierung zu verweigern oder zu entziehen.

§ 11 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation nach § 5 werden wie folgt weitergegeben:
 - a. Die betreffende Lehrperson erhält einen Bericht mit dem Ergebnis der Evaluation ihrer Lehrveranstaltung, in dem sämtliche Einzelfragen aller Fragebogen-teile in einer Form aufgeführt sind, die keinen Rückschluss auf einzelne Befragte zulässt.
 - b. Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder der Studienkommission und die Fachbereichsreferentinnen und Fachbereichsreferenten als Geschäftsführende der Studienkommissionen erhalten die Evaluationsberichte der Lehrveranstaltungen ihres Fachbereichs über einen LogIn-geschützten Zugang auf der Homepage der Stabsstelle QM, auf der die Ergebnisse für die letzten fünf Jahre einsehbar sind; die Fachbereichsräte legen für den gesamten Fachbereich fest, ob die Evaluationsberichte der Veranstaltungen mit oder ohne die handschriftlichen Kommentare der Studierenden eingestellt werden. Wenn das Lehrangebot eines Studiengangs aus mehreren Fachbereichen gespeist wird, erhält die für diesen Studiengang zuständige Studienkommission auf Antrag bei der Stabsstelle QM Einsicht in die Evaluationsergebnisse des Studienangebots. Die Einsicht erfolgt über einen LogIn-geschützten Zugang auf der Homepage der Stabsstelle QM, auf der die Ergebnisse für die letzten fünf Jahre einsehbar sind.

- c. Die nach § 3 Abs. 4 zuständigen Personen und Gremien erhalten die Evaluationsberichte ihrer Bereiche mit den handschriftlichen Kommentaren der Befragten. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann bei Bedarf weiteren Personen, die für die Qualitätssicherung im Fachbereich zuständig sind, den Zugang zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation gemäß Abs. 1 b gewähren. Entsprechendes gilt für die Geschäftsleitung bzw. den Vorstand bzw. die Leitung und Koordination der in § 3 Abs.4 genannten Einrichtungen. Zudem erhalten die Studiendekane und Studiendekaninnen sowie die Studienkommissionen einen zusammenfassenden Bericht, der für jede evaluierte Veranstaltung des Fachbereichs folgende Daten enthalten kann: den LLI mit Standardabweichung (für das SLI und das Kompetenzzentrum SQ der ILL – Index Lehren und Lernen), den Workload, die Gesamtzufriedenheit, die Anzahl der ausgefüllten Fragebögen, den Anteil an Wahlpflicht-/ Pflichtbesucherinnen und -besucher sowie den Anteil der Personen, die die Lehrveranstaltung aus Interesse besuchen. Außerdem werden diejenigen Veranstaltungen aufgeführt, zu denen keine ausgefüllten Fragebögen bei der Stabsstelle QM eingegangen sind, obwohl sie als zu evaluierende Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 10 festgelegt wurden. Beim Masterstudiengang „Frühe Kindheit“ ist eine Übermittlung von Evaluationsberichten der Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs an die Pädagogische Hochschule Thurgau, Schweiz, zulässig, sofern für diesen die Studiengangsleitung oder –koordination dort wahrgenommen wird.
 - d. Der ALW erhält und bespricht einen auf Fachbereichs- sowie auf Universitätsebene aggregierten Bericht (ALW-Bericht zur Lehrveranstaltungsevaluation), der keine Rückschlüsse auf einzelne Lehrpersonen zulässt. Er hat das Recht, Rückfragen an die Studienkommissionen zu stellen, Verbesserungsmaßnahmen aufzuzeigen und auf die Durchsetzung derselben hinzuwirken.
 - e. Im Rahmen von Verfahren nach § 2 Abs. 4c erhält die jeweilige Begutachtungskommission auf Anfrage einen zusammengestellten, aggregierten Bericht über alle Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse des betroffenen Juniorprofessors oder der betroffenen Juniorprofessorin aus den letzten zwei Jahren.
- (2) Die Ergebnisse der Befragungen der Studierenden, Abgängerinnen und Abgänger, der Absolventinnen und Absolventen_nach § 6 sowie der Promovierten, Doktorandinnen und Doktoranden nach § 7 werden in aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, im Internet veröffentlicht (universitätsweite Gesamtberichte).
 - (3) Auswertungen der Befragungen der Studierenden, Abgängerinnen und Abgänger, der Absolventinnen und Absolventen_nach § 6 sowie der Promovierten und Promovierenden nach § 7 auf Fach- und Studiengangebene und Ebene des Promotionsprogramms erfolgen in aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt. Diese werden dem Rektorat, der zuständigen Fachbereichsleitung, der zuständigen Studienkommission und dem ALW zur Verfügung gestellt (Auswertungsberichte auf Fachebene).
 - (4) Berichte von Fremdevaluationen werden nur in einer aggregierten Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, und nur dann veröffentlicht, wenn der betroffene Fachbereich und das Rektorat oder die jeweilige Auftraggeberin bzw. der jeweilige Auftraggeber zustimmen.

- (5) Im Rahmen des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin wird jährlich über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen der Evaluationen berichtet. In diesen Berichten sind personenbezogene Daten nur in einer aggregierten Form enthalten, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt.
- (6) Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Ergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die Daten zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Evaluation der Lehre, die auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogene Ergebnisse enthalten, entsprechend der für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden.
- (2) Die Stabstelle QM hat die Löschung der nach § 5, § 6, § 7 und § 8 ausgefüllten Fragebögen sicher zu stellen. Die ausgefüllten Papier-Fragebögen sind bis Ende des auf die Erhebung folgenden Semesters zu löschen. Die Löschung der in elektronischer Form gespeicherten Umfragedaten erfolgt für die nach § 5 erhobenen Daten fünf Jahre nach Ende des Semesters, in dem die Daten erhoben wurden. § 5 Abs. 14 bleibt unberührt. Für die nach § 6, § 7 und § 8 erhobenen Daten gilt eine Löschfrist von 10 Jahren nach Ende des Semesters, in dem die Daten erhoben wurden.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin und die Studienkommission haben die nach § 10 Abs. 2 erhaltenen Daten spätestens fünf Jahre nach Ende des Semesters, auf das sich diese beziehen, zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.
- (4) Sofern ein Abschlussbericht einer Fremdevaluation einen Personenbezug aufweist, ist dieser fünf Jahre nach Entstehung zu löschen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Evaluationssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationssatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung an der Universität Konstanz in der Fassung vom 12. Juni 2014 (Amtl. Bkm. 33/2014), zuletzt geändert am 8. September 2017 (Amtl. Bkm. 35/2017), außer Kraft.

Konstanz, 26. Februar 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
- Rektorin –